

Gestützt auf Art. 28 KV<sup>1</sup>, Art. 181 StPO<sup>2</sup> und Art. 186 StPO<sup>3</sup>

von der Regierung erlassen am 16. Dezember 1985

## **I. Grundsätze**

### **Art. 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen im Kanton Graubünden.

### **Art. 2 Aufgaben des Vollzuges**

Durch den Strafvollzug soll der Insasse nach Massgabe des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>4</sup> fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

### **Art. 3 Gestaltung des Vollzuges**

Das Leben im Vollzug soll im Rahmen der Hausordnung den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden und den Insassen auf die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit vorbereiten.

### **Art. 4 Stellung des Insassen**

<sup>1</sup> Der Insasse hat an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

<sup>2</sup> Der Insasse unterliegt den in dieser Verordnung und in der Hausordnung vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung von Störungen des Anstaltsbetriebes kann die Anstaltsleitung weitere Beschränkungen oder Massnahmen anordnen.

## **II. Zweckbestimmung der Anstalten**

### **Art. 5 Grundsatz**

Der Kanton unterhält zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen die Anstalten Realta in Cazis und Sennhof in Chur.

### **Art. 6 Zweckbestimmung der Anstalt Realta**

<sup>1</sup> Die Anstalt Realta wird als Erstmaligenanstalt und Haftanstalt sowie als Anstalt für Rückfällige gemäss Artikel 37 Ziffer 2 Absatz 3 StGB<sup>5</sup> geführt. Der Haftvollzug erfolgt in einer getrennten Abteilung.

<sup>2</sup> Aufgrund von Strafurteilen werden Personen aufgenommen, die Freiheitsstrafen zu verbüssen haben, in der Regel Haft-, Gefängnis- sowie Zuchthausstrafen, nach Massgabe des Konkordates;

<sup>3</sup> aufgrund von Verfügungen der Vormundschaftsbehörden Personen, die einer fürsorgerischen Massnahme bedürfen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt der Vollzug strafrechtlicher Massnahmen nach Massgabe des Konkordates, soweit sich die Anstalt eignet.

### **Art. 7 Zweckbestimmung der Anstalt Sennhof**

<sup>1</sup> Die Anstalt Sennhof dient dem Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie von Freiheitsstrafen.

<sup>2</sup> Sie führt zu diesem Zweck folgende Abteilungen:

- a) Für den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- b) für den Vollzug von in der Regel Gefängnisstrafen sowie ausnahmsweise Zuchthausstrafen;
- c) für den Vollzug von Strafen in der Form der Halbgefangenschaft.

<sup>3</sup> Zudem können folgende Personen aufgenommen werden:

- a) Zum Vollzug von strafrechtlichen Massnahmen Verurteilte, bis zur endgültigen Anstaltseinweisung durch die zuständige Vollzugsbehörde;
- b) in dringenden Fällen vormundschaftlich Eingewiesene, wobei der Aufenthalt in der Regel nur kurzfristig sein darf;
- c) von der Polizei festgenommene Personen, die an ausländische Behörden auszuliefern sind.

<sup>4</sup> Soweit die Anstalt als Untersuchungsgefängnis benutzt wird, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Unterbringung und Betreuung der Untersuchungsgefangenen vom 9. Dezember 1974. <sup>6</sup> Für die Untersuchungsgefangenen gelten zudem die Bestimmungen vorliegender Verordnung, soweit es der Anstaltsbetrieb erfordert und diese nicht mit der vorzitierten Verordnung in Widerspruch stehen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 8 <sup>7</sup> Unterstellung**

Die Anstalten Realta und Sennhof sind dem Vorsteher des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes unterstellt.

#### **Art. 9 <sup>8</sup> Anstaltsleitung**

Die Leitung der jeweiligen Anstalt und der ihr unterstellten Betriebe obliegt dem zuständigen Direktor. Er trifft alle sich aus dem Vollzug dieser Verordnung ergebenden Entscheide im Rahmen seiner Unterstellung, der geltenden Erlasse und Weisungen, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Stellen vorbehalten sind. In diesem Falle ist der Leiter anzuhören.

#### **Art. 10 <sup>9</sup> Übrige Mitarbeiter**

<sup>1</sup> Das Personal untersteht dem Direktor, soweit spezielle Vorschriften nicht eine andere Regelung vorsehen.

<sup>2</sup> Die Mitarbeiter sind über die allgemeinen personalrechtlichen Verpflichtungen hinaus gehalten, innerhalb und ausserhalb ihres Tätigkeitsbereiches alles zu unterlassen, was ihre Stellung gegenüber den Insassen in Mitleidenschaft ziehen könnte.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Erlasse und Weisungen verpflichtet. Über auffälliges Verhalten von Insassen und über besondere Vorkommnisse ist der Anstaltsleitung Meldung zu erstatten.

#### **Art. 11 Ausbildung und Weiterbildung**

Dem Vollzugspersonal wird, soweit es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, die erforderliche Fachausbildung vermittelt.

#### **Art. 12 Betriebe**

<sup>1</sup> Die Betriebe werden als Kleinbetriebe geführt, denen ein Werkmeister im Rahmen seiner Unterstellung, seiner Funktion und seiner Fachkenntnisse vorsteht.

<sup>2</sup> Die Arbeit in den Betrieben dient in erster Linie als Mittel zur Förderung der Resozialisierung. Sie soll nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und nach modernen, rationalen Erkenntnissen geführt werden.

<sup>3</sup> Den Insassen sollen nach Möglichkeit Arbeiten sowie Tätigkeiten vermittelt werden, die auch nach der Entlassung aus der Anstalt ausgeführt werden können.

### **IV. Aufnahme, Entlassung und Versetzung**

#### **Art. 13 Aufnahmebedingungen**

<sup>1</sup> Zur Aufnahme in die Anstalt bedarf es eines Vollzugsauftrages oder einer Einweisungsverfügung der zuständigen Behörde.

<sup>2</sup> Auf Begehren der Anstaltsleitung ist je nach Eintrittsgrund nachzuliefern:

- a) Das schriftlich begründete rechtskräftige Strafurteil;
- b) bei Sicherheitshaft gemäss Artikel 127 Absatz 2 StPO <sup>10</sup> das schriftliche Urteilsdispositiv;
- c) die Rückversetzungsverfügung;
- d) bei vormundschaftlich Eingewiesenen der Einweisungsbeschluss.

<sup>3</sup> Bei polizeilichen Einweisungen gemäss Artikel 9 der Verordnung über die Kantonspolizei <sup>11</sup>, die nicht auf einer schriftlichen Verfügung einer zuständigen Amtsstelle beruhen, ist vom Polizeikommando oder in dringenden Fällen vom einweisenden Polizeibeamten der Anstaltsleitung der Festnahmerapport zu übergeben. Als Beilage zum Festnahmerapport ist ein Effektenverzeichnis mit der Unterschrift des Eingewiesenen im Doppel auszuhändigen.

#### **Art. 14 Effekten**

<sup>1</sup> In die Anstalt Eintretende können einer Leibesvisitation unterzogen werden.

<sup>2</sup> Weibliche Personen werden von einer Frau oder einem Arzt durchsucht.

<sup>3</sup> Dem Eintretenden sind alle persönlichen Effekten, Barschaft und Ausweispapiere abzunehmen; er darf jedoch Uhr, Schreibmaterial und Ehering behalten. Ebenso sind ihm solche Sachen zu belassen, welche für ihn einen hohen Affektionswert haben oder der Selbstbeschäftigung dienen, sofern dies mit dem Erfordernis einer übersichtlichen und leicht kontrollierbaren Zellenordnung vereinbar ist und dem Haftzweck nicht widerspricht.

<sup>4</sup> Leibwäsche und Kleidungsstücke werden dem Zuchthaus- und Gefängnisinsassen sowie den im Massnahmevollzug nach Artikel 42 StGB <sup>12</sup> stehenden Insassen von der Anstalt zur Verfügung gestellt.

<sup>5</sup> Halbgefangene, Haftverbüssende und im Massnahmevollzug nach Artikel 43 bzw. 44 StGB <sup>13</sup> stehende Insassen können, wenn es die Umstände zulassen, eigene Leibwäsche und Kleidungsstücke tragen. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmässigen Wechsel haben sie selber zu sorgen.

<sup>6</sup> Über die mitgebrachten persönlichen Effekten wird ein genaues Verzeichnis erstellt, welches auch darüber Auskunft gibt, welche Gegenstände der Insasse abgeben muss und welche er behalten kann. Bargeld wird auf einem separaten Konto verbucht.

<sup>7</sup> Das Verzeichnis wird zur Bestätigung seiner Vollständigkeit und Richtigkeit vom Insassen sowie vom Aufnahmebeamten unterzeichnet. Im Weigerungsfalle hat anstelle des Insassen ein zweiter Anstaltsbeamter das Verzeichnis zu unterschreiben.

<sup>8</sup> Die Anstaltsleitung sorgt im Rahmen des Zumutbaren für eine sachgemässe Aufbewahrung der abgenommenen Gegenstände.

#### **Art. 15 Eintrittsuntersuchung**

Die Eintretenden werden nach ihrem Gesundheitszustand befragt. Im Bedarfsfall wird der Arzt oder der Psychiater zugezogen. Die Konsultation des Anstaltsarztes bei der ersten dem Eintritt folgenden Arztvisite ist obligatorisch.

#### **Art. 16 Orientierung**

Der Anstaltsinsasse wird bei seinem Eintritt über seine Rechte und Pflichten orientiert, insbesondere auch über die Möglichkeit der bedingten Entlassung und wie eine solche zu beantragen ist. Zu diesem Zwecke wird ihm eine Hausordnung und auf besonderen Wunsch eine Strafvollzugsverordnung ausgehändigt.

#### **Art. 17 Vollzugsplan**

Nach dem Eintritt und der Vornahme der notwendigen Abklärungen wird für jeden Insassen, der noch mehr als sechs Monate seiner Strafe oder Massnahme zu verbüssen hat, ein vorläufiger Vollzugsplan aufgestellt, sofern die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **Art. 18 Entlassung**

<sup>1</sup> Die Entlassung erfolgt nach Verbüsung der Strafe oder gemäss Weisung der zuständigen Behörde.

<sup>2</sup> Vor der Entlassung hat der Insasse unterschriftlich zu bestätigen, dass er sich in einem guten Gesundheitszustand befindet; andernfalls kann er den Beizug des Anstaltsarztes beantragen.

<sup>3</sup> Die eingelagerten Effekten sind zu kontrollieren und die von der Anstalt erhaltenen Gegenstände abzugeben.

<sup>4</sup> Das Guthaben des Insassen wird festgestellt und diesem in der Regel gegen Unterschrift ausgehändigt, wobei Kosten für Sachbeschädigungen in der Anstalt und fehlendes Material in Abzug gebracht werden (vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. a).

#### **Art. 19 Versetzung**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann aus Ordnungsgründen oder Belegungsproblemen im Rahmen der gesetzlichen Einweisungskriterien eine Versetzung in eine andere Anstalt anordnen. Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen. Für dringende Fälle wird die Anstaltsleitung dazu ermächtigt. Die einweisende Behörde wird von der Versetzung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Anstalt.

#### **Art. 20 Unterbrechung**

Eine Unterbrechung des Strafvollzuges ist nur in Ausnahmefällen (z.B. schwerwiegende familiäre Probleme) und mit einem schriftlichen Entscheid der zuständigen Behörde möglich. Die Vollzugsinstanz kann ausnahmsweise in besonderen Fällen für einen Strafunterbruch bis zu höchstens drei Tagen der Anstaltsleitung die Zustimmung erteilen.

### **V. Besondere Formen des Strafvollzuges**

## **Art. 21 Mehrere Freiheitsstrafen**

Treffen mehrere Freiheitsstrafen zusammen, sind diese als Einheit zu betrachten.

## **Art. 22 Halbgefängenschaft**

<sup>1</sup> <sup>14</sup> Bei Gefängnisstrafen von nicht mehr als sechs Monaten kann die Halbgefängenschaft angeordnet werden.

<sup>2</sup> Der Insasse verbringt dabei die Ruhe- und Freizeit im Gefängnis und arbeitet tagsüber ausserhalb der Anstalt.

## **Art. 23 Voraussetzungen für die Halbgefängenschaft**

<sup>1</sup> Der Strafvollzug in der Halbgefängenschaft setzt voraus:

- a) dass die persönlichen, familiären oder beruflichen Gründe ein Entgegenkommen rechtfertigen;
- b) dass das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Strafantrittes bereits mindestens während zwei Monaten besteht;
- c) dass anzunehmen ist, der Betroffene werde das Vertrauen nicht missbrauchen;
- d) .... <sup>15</sup>

<sup>2</sup> Bei Missachtung der mit der Halbgefängenschaft verbundenen Auflagen fällt die besondere Vollzugsform dahin.

## **Art. 24 Anordnung der Halbgefängenschaft**

<sup>1</sup> Die Halbgefängenschaft kann auf begründetes Gesuch des Verurteilten hin von der Anstaltsleitung bewilligt werden.

<sup>2</sup> Der Halbgefängenschaftsvollzug ist vom übrigen Vollzug getrennt durchzuführen.

## **Art. 25 Vorzeitiger Strafvollzug**

Befindet sich der Insasse im vorzeitigen Strafvollzug, so können alle Vollzugserleichterungen nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. – nach Anklageerhebung – des zuständigen Gerichtspräsidenten angeordnet werden.

## **Art. 26 Bedingte Entlassung**

<sup>1</sup> Der Insasse ist spätestens acht Wochen vor dem möglichen Entlassungstermin durch die Anstaltsleitung nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass er schriftlich ein Gesuch um bedingte Entlassung einreichen kann.

<sup>2</sup> Die Anstaltsleitung hat das Gesuch samt einem Führungsbericht an das Justiz- und Polizeidepartement weiterzuleiten.

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller soll rechtzeitig vor dem bedingten Entlassungstermin vom Entscheid Kenntnis erhalten, damit er sich auf die Entlassung vorbereiten kann.

## **Art. 27 Haftstrafe**

<sup>1</sup> Wird eine Freiheitsstrafe in den Formen der Haft vollzogen, so hat sich der Insasse am Tage des Strafantrittes darüber zu entscheiden, ob er eine selbstgewählte Arbeit ausführen will oder ob er an der Gemeinschaftsarbeit der Anstalt teilhaben möchte.

<sup>2</sup> Die Anstaltsleitung entscheidet darüber, ob eine selbstgewählte Tätigkeit genügend Arbeitscharakter aufweist und anerkannt werden kann.

## **Art. 28 <sup>16</sup> Andere Vollzugserleichterungen**

Andere Formen der Vollzugserleichterung als die in dieser Verordnung angeführten, z.B. Halbfreiheit, können mit Zustimmung und nach Weisungen des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes angeordnet werden. Dieses ist auch zuständig, im Rahmen der Bundesgesetzgebung versuchsweise andere abweichende Vollzugsformen einzuführen.

## **VI. Allgemeine Anstaltsordnung**

### **Art. 29 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Insasse ist für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich.

<sup>2</sup> Die Pflichten und Beschränkungen, die dem Insassen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen.

### **Art. 30 Verhaltensvorschriften**

<sup>1</sup> Der Insasse hat sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Er darf durch sein Verhalten gegenüber dem Personal, den Mitinsassen und Dritten das geordnete Zusammenleben nicht stören. Der Insasse hat die Anordnungen des Personals zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er nicht ohne Erlaubnis verlassen.

<sup>2</sup> Seine Zelle und die ihm von der Anstalt überlassenen Sachen hat er in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln (vgl. Art. 18 Abs. 4 und 41 Abs. 1 lit. c).

<sup>3</sup> Der Insasse hat Umstände, die eine Gefahr für Leib und Leben einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

#### **Art. 31 Durchsuchung und erkennungsdienstliche Behandlung**

<sup>1</sup> Der Insasse, seine Sachen und die Zelle dürfen durchsucht werden.

<sup>2</sup> Bei der Leibesvisitation männlicher Insassen dürfen nur Männer, bei der Leibesvisitation weiblicher Insassen nur Frauen oder der Arzt anwesend sein.

<sup>3</sup> Nach einer Abwesenheit des Insassen von der Anstalt kann die Anstaltsleitung seine Durchsuchung anordnen.

<sup>4</sup> Jeder Insasse kann einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen werden.

#### **Art. 32 Festnahmen**

Ist ein Insasse entwichen oder hält er sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Anstalt auf, wird seine Festnahme und Zuführung unverzüglich angeordnet. Die Anstaltsleitung kann ihn selber festnehmen und in die Anstalt zurückbringen.

#### **Art. 33 Besondere Sicherungsmassnahmen**

<sup>1</sup> Gegen einen Insassen können besondere Sicherungsmassnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Masse Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, des Selbstmordes bzw. der Selbstverletzung besteht. Als besondere Sicherungsmassnahmen sind zulässig:

- a) Entziehen oder Vorenthalten von Gegenständen;
- b) Beobachten bei Tag und/oder Nacht;
- c) Absondern von anderen Insassen;
- d) Entziehen oder Beschränken des Aufenthaltes im Freien;
- e) Unterbringen in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände;
- f) Fesseln.

<sup>2</sup> Massnahmen nach Absatz 1 litera a, c und e sind auch zulässig, wenn die Gefahr der Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden werden kann.

<sup>3</sup> Beim Ausführen, Vorführen oder beim Transportieren ist eine Fesselung auf Anordnung der Anstaltsleitung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Masse Fluchtgefahr besteht.

<sup>4</sup> Besondere Sicherungsmassnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als ihr Zweck es erfordert.

#### **Art. 34 Anordnung besonderer Sicherungsmassnahmen**

<sup>1</sup> Besondere Sicherungsmassnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Ist Gefahr im Verzug, können auch andere Mitarbeiter der Anstalt diese Massnahmen vorläufig anordnen. Die Einwilligung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

<sup>2</sup> Wird ein Insasse ärztlich behandelt bzw. beobachtet oder erfordert sein seelischer Zustand die Anordnung der Massnahme, ist vorher der Arzt anzuhören. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird dessen Stellungnahme unverzüglich nachgeholt.

### **VII. Aussprachen mit der Anstaltsleitung**

#### **Art. 35 Audienzen**

<sup>1</sup> Der Insasse kann Aussprachen bei der Anstaltsleitung anbegehren, die in dringenden Fällen gleichentags gewährt werden.

<sup>2</sup> Im weiteren steht das Anstaltspersonal dem Insassen mit Rat zur Seite.

## **VIII. Arbeit, Verdiensteil und Tagestaxen**

### **Art. 36 Arbeitspflicht**

<sup>1</sup> Jeder Strafgefangene ist nach Gesetz (Art. 37 Ziff. 1 StGB) <sup>17</sup> zur Arbeit verpflichtet. Diese wird, mit Ausnahme der Halbgefangenschaft, in der Regel in den anstaltseigenen Werkbetrieben verrichtet.

<sup>2</sup> Haftgefangene können auf Wunsch eigene Arbeit in ihrer Zelle ausführen, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

### **Art. 37 Arbeitsplatz**

<sup>1</sup> Die Zuweisung der Arbeit erfolgt nach Eignung und Fähigkeit des Insassen sowie nach den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Anstaltsbetriebe. Anlehen werden, sofern Motivation, Voraussetzungen und Einsatzmöglichkeiten vorhanden sind, angestrebt.

<sup>2</sup> Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Der Insasse wird bei der Arbeit überwacht und hat den Anordnungen der Werkmeister und Aufseher Folge zu leisten.

### **Art. 38 Anstaltsexterner Arbeitsplatz bei Halbgefangenschaft**

Bei der Halbgefangenschaft erteilt die Anstaltsleitung die zu beachtenden Weisungen für die anstaltsexterne Arbeit und trifft die notwendigen Abmachungen mit dem Arbeitgeber und dem Insassen.

### **Art. 39 Qualifikation**

<sup>1</sup> Der Insasse wird aufgrund seines Verhaltens und seiner Handlungen, insbesondere der ihm übertragenen Verantwortung, des Arbeitswillens, der Arbeitsleistung, der Freizeitgestaltung und seines allgemeinen Benehmens in der Anstaltsgemeinschaft periodisch qualifiziert. Er hat das Recht, bei der Anstaltsleitung über seine Qualifikation Auskunft zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Qualifikation bildet die Grundlage für Führungsberichte, die Berechnung des Verdiensteiles, die Höhe des wöchentlichen Einkaufsbetrages und die Urlaubsregelung.

### **Art. 40 Verdiensteil**

<sup>1</sup> Jedem Insassen wird ein Verdiensteil ausgerichtet. Dieser bemisst sich in erster Linie nach seiner Qualifikation. Minimum und Maximum des Verdiensteiles werden nach den Richtlinien der Vereinbarung der Ostschweizer Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen <sup>18</sup> festgesetzt. In Ausnahmefällen und bei besonderen Vorkommnissen kann das Minimum unterschritten werden, was dem Betroffenen zu eröffnen ist.

<sup>2</sup> Bei Arrest und Arbeitsverweigerung wird kein, bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit das Minimum des Verdiensteiles ausgerichtet, jedoch nicht mehr, als der Betroffene vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erhalten hat.

<sup>3</sup> <sup>19</sup>Für die Vollzugserleichterungen in Form der Halbgefangenschaft oder der Halfreiheit hat der Verurteilte ein vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement festgesetztes Kost- und Logisgeld zu entrichten.

### **Art. 41 Verwendung des Verdiensteils Guthaben**

<sup>1</sup> Der Verdiensteil wird wie folgt verwendet:

- a) Ein Teil, in der Regel die Hälfte, wird dem persönlichen Sperrkonto gutgeschrieben und am Entlassungstag nach Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen dem zu Entlassenden, der Schutzaufsicht oder dem Vormund ausbezahlt;
- b) ein Teil, dessen Höhe die Anstaltsleitung festlegt, wird dem Insassen während des Vollzuges zum Verbrauchen (Verbrauchskonto) überlassen;
- c) der Rest (Freizeit- bzw. Reservekonto) kann nach Anhören des Insassen verwendet werden für:
  - aa) Zuschüsse an Urlaubskosten in besonderen Fällen;
  - bb) die Erfüllung einer nachgewiesenen Unterstützungspflicht;
  - cc) notwendige Anschaffung von Effekten, Brillen und ähnlichem;
  - dd) die Deckung von Kosten der Zahnbehandlung;
  - ee) die Wiedergutmachung von verursachten Schäden;
  - ff) die Schuldentilgung und Begleichung der Gerichtskosten.

<sup>2</sup> Guthaben und Effekten eines verstorbenen Insassen fallen nach Abzug aufgelaufener Kosten an dessen Erben.

<sup>3</sup> Kehrt ein geflohener Insasse innerhalb zweier Jahre nicht mehr in die Anstalt zurück oder kann er nicht mehr aufgegriffen werden, so werden seine Effekten und das Guthaben, soweit dieses nicht zur Deckung von verursachtem Schaden herangezogen werden muss, an die nächsten Angehörigen ausgehändigt. Sind keine Angehörigen bekannt, verfügt die Anstaltsleitung darüber, wobei Barbeträge der Standeskasse abzuliefern sind.

<sup>4</sup> Beim Vollzug von Massnahmen sind infolge von Flucht oder Tod hinterlassene Guthaben auch zur Deckung der Vollzugskosten heranzuziehen (Art. 189 StPO) <sup>20</sup>.

#### **Art. 42 <sup>21</sup> Tagestaxe**

Die Tagestaxen werden in Übereinstimmung mit der Vereinbarung der Ostschweizer Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen <sup>22</sup> durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement festgesetzt. Für vormundschaftlich Eingewiesene gelten die gleichen Ansätze wie für die im Strafvollzug stehenden Insassen.

### **IX. Verpflegung und Genussmittel**

#### **Art. 43 Verpflegung**

Es werden täglich drei Mahlzeiten abgegeben. Diätkost wird nur auf Weisung des Arztes verabreicht.

#### **Art. 44 Genussmittel**

<sup>1</sup> Der Genuss von Alkohol, Drogen und nicht vom Arzt zugelassenen oder verschriebenen Arzneimitteln ist verboten.

<sup>2</sup> Die Anstaltsleitung kann bei begründetem Verdacht der Einnahme verbotener Genussmittel oder Arzneien Blut- und/oder Urinproben anordnen. Bei positivem Testergebnis gehen die Kosten zu Lasten des Insassen.

<sup>3</sup> Das Rauchen wird in der Hausordnung geregelt.

### **X. Gesundheits- und Krankenpflege**

#### **Art. 45 Hafterstehungsfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Hafterstehungsunfähigkeit kann nur durch ein Arztzeugnis attestiert werden. Fehlt ein solches bzw. bestehen begründete Zweifel über die Hafterstehungsfähigkeit, wird diese vom Anstaltsarzt überprüft.

<sup>2</sup> <sup>23</sup> Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement kann in jedem Fall eine besondere Untersuchung anordnen. Die gleiche Befugnis hat der Staatsanwalt in bezug auf die Untersuchungshäftlinge.

#### **Art. 46 Aufenthalt im Freien**

Insassen, mit Ausnahme der disziplinarisch zu Arrest bestraften, haben – soweit die personelle Situation es zulässt – täglich Anrecht auf einen Aufenthalt im Freien von mindestens 30 Minuten. Disziplinarisch Bestraften steht dieses Recht vom 4. Vollzugstag an zu.

#### **Art. 47 Körperpflege**

Dem Insassen wird zweimal wöchentlich Gelegenheit zum Duschen gegeben. Einmaliges Duschen ist obligatorisch. Vermehrtes Duschen kann nötigenfalls durch die Anstaltsleitung oder den Arzt angeordnet werden.

#### **Art. 48 Haartracht**

Der Insasse hat sich regelmässig zu rasieren oder Bart und Schnurrbart sauber zu tragen. Haare und Bart dürfen bei der Arbeit nicht stören.

#### **Art. 49 Leib- und Bettwäsche**

Schuhe, Kleider und Wäsche werden in der Regel von der Anstalt abgegeben. Der Arzt kann aus medizinischen Gründen das Tragen eigener Wäsche und Schuhe anordnen. Für die Abnutzung und den Verlust privater Kleidungsstücke haftet die Anstalt nicht.

#### **Art. 50 Arztvisite**

<sup>1</sup> Die ärztliche Betreuung obliegt den Anstaltsärzten. In der Regel findet wöchentlich eine Arztvisite statt. Für den Besuch der Sprechstunde hat sich der Insasse rechtzeitig anzumelden. Bei plötzlicher Erkrankung und bei Unfällen meldet sich der Betroffene sofort. Im Bedarfsfall wird ein Arzt zugezogen.

<sup>2</sup> Der Anstaltsarzt trägt die volle Verantwortung für die medizinische Behandlung des Insassen. Im Zweifelsfalle zieht der

Anstaltsarzt, nach vorheriger Abklärung des Kostenträgers, einen Konsiliararzt bei, führt jedoch in der Folge die Behandlung selbst weiter. Für den Insassen besteht kein Anspruch, einen auswärtigen Arzt freier Wahl beiziehen zu können.

#### **Art. 51 Arztkosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für ärztliche Behandlung gehen zu Lasten des Kantons, soweit sie nicht durch Krankenkassen oder Versicherungen gedeckt werden können.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben u.a. die Regelungen gemäss dem Konkordat über die Kosten des Strafvollzuges.<sup>24</sup>

<sup>3</sup> Spitalaufenthalts- oder Behandlungskosten für Krankheiten oder Unfälle, die bereits vor dem Eintritt in die Anstalt bestanden bzw. erlitten wurden, sind dem Insassen zu überbinden.

<sup>4</sup> Vor jeder aufschiebbaren Behandlung ist mit der einweisenden Stelle der Kostenträger zu ermitteln. Ist die Kostendeckung nicht gesichert, hat der Insasse ein Depot zu leisten.

<sup>5</sup> Das gleiche gilt – ausser in Notfällen – für vorsätzlich verursachte Verletzungen oder Krankheiten in der Anstalt.

<sup>6</sup> Die Kosten für die Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten, welche sich der Insasse bei unerlaubtem Aufenthalt ausserhalb der Anstalt zuzieht, hat er selber zu tragen.

#### **Art. 52 Versicherungen**

<sup>1</sup> Die Unfallversicherung richtet sich nach den Grundsätzen der Vereinbarung der Ostschweizer Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen<sup>25</sup>.

<sup>2</sup> Die Regelung der Krankenversicherung sowie der AHV ist vom Insassen selber vorzunehmen und geht zu seinen Lasten.

#### **Art. 53 Zahnärztliche Behandlung**

Eine zahnärztliche Behandlung wird auf schriftliche Anfrage veranlasst, sofern eine solche nicht aufschiebbar ist. Die Kostenregelung erfolgt gemäss Artikel 51 dieser Verordnung.

#### **Art. 54 Fürsorge**

Die Betreuung des Insassen obliegt in erster Linie dem Anstaltspersonal. Zur fürsorgerischen Betreuung und Vorbereitung auf die Entlassung stehen in Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung die Mitarbeiter der kantonalen Schutzaufsicht zur Verfügung. Im Benehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement können für besondere Anliegen auch weitere Personen beigezogen werden.

#### **Art. 55 Seelsorge**

<sup>1</sup> Die seelsorgerische Betreuung obliegt den vom Justiz- und Polizeidepartement ernannten evangelischen und katholischen Geistlichen. Für Insassen, welche einer Religionsgemeinschaft ausserhalb der beiden Landeskirchen angehören, kann die Anstaltsleitung den Besuch eines entsprechenden Seelsorgers auf eigene Kosten bewilligen.

<sup>2</sup> Jede Woche sowie an Feiertagen findet in der Regel je ein Gottesdienst der beiden Landeskirchen statt. Einzeltgesprächen beim Seelsorger werden auf die Anzahl der zulässigen Besuche nicht angerechnet und finden in der Regel ohne Beaufsichtigung statt.

### **XI. Freizeitgestaltung**

#### **Art. 56 Allgemeines**

Das Anstaltspersonal hat den Insassen zur Gestaltung der Freizeit anzuleiten.

#### **Art. 57 Bibliothek**

Dem Insassen steht die anstaltseigene Bibliothek zur Verfügung.

#### **Art. 58 Zeitungsabonnemente**

Bei einem längeren Anstaltsaufenthalt kann die Anstaltsleitung einem Insassen Zeitungs- oder Zeitschriftenabonnemente auf seine Kosten bewilligen. Die Zustellung hat direkt durch den Verlag zu erfolgen.

#### **Art. 59 Anschaffung von Büchern**

Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann der Insasse auf eigene Kosten Bücher, insbesondere Lehrmittel und Fachliteratur anschaffen.

## **Art. 60 Radio/Fernsehen**

<sup>1</sup> Das Fernsehen und Radiohören werden durch die Anstaltsleitung geregelt. Diese kann gemeinschaftliche Fernsehangebote vorsehen.

<sup>2</sup> Weitere Veranstaltungen wie Musik-, Vortrags-, Spielabende usw. können zusätzlich organisiert werden.

## **Art. 61 Basteln**

Die Anstaltsleitung stellt den Insassen einen Bastelraum zur Verfügung. Einzelheiten werden durch die Hausordnung bzw. durch die Anstaltsleitung geregelt.

## **Art. 62 Spiel und Sport**

Die Anstaltsleitung sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für sportliche Betätigung des Insassen während der Freizeit. Die Teilnahme ist freiwillig; über die Teilnahmeberechtigung entscheidet die Anstaltsleitung.

## **Art. 63 Weiterbildung**

Die Anstaltsleitung trifft zwecks Weiterbildung der Insassen die dazu erforderlichen Massnahmen.

## **XII. Kontakte in der Anstalt**

### **Art. 64 Kontakt unter den Insassen**

Soweit nicht aus disziplinarischen oder anderen Gründen besondere Weisungen erteilt werden, wird der mündliche Kontakt zwischen den Insassen nicht beschränkt. Schriftlicher Kontakt ist nur über die für die Briefzensur zuständige Stelle erlaubt.

### **Art. 65 Rechtsgeschäfte**

<sup>1</sup> Rechtsgeschäfte unter Insassen (Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihen von Gegenständen, Gewährung von Darlehen usw.) oder zwischen Insassen und Angestellten sind grundsätzlich untersagt.

<sup>2</sup> Die Anstaltsleitung kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse des Insassen liegt und mit dem Strafvollzug vereinbar ist.

## **XIII. Verkehr mit der Aussenwelt**

### **Art. 66 Allgemeines**

Für den Empfang von Besuchern und für den Briefverkehr gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 13. November 1973 <sup>26</sup>. Bei konkreten Anzeichen von Missbrauch oder tatsächlichem Missbrauch können bei Insassen mit besonderen Sicherheitsrisiken auch der Postverkehr oder Besuche von Rechtsanwälten, Seelsorgern und Ärzten eingeschränkt oder überwacht werden.

### **Art. 67 Postverkehr**

<sup>1</sup> Der Empfang und das Absenden von Briefen in angemessenem Rahmen ist erlaubt. Ein- und ausgehende Post unterliegt der Kontrolle der Anstaltsleitung.

<sup>2</sup> Postsendungen mit ungebührlichem oder unwahrem Inhalt werden je nach dem Grad der persönlichen Beziehung zum Adressaten nicht versandt und dem Insassen zurückgegeben. Über Mitinsassen darf in den Briefen nichts erwähnt werden. Postsendungen von Privatpersonen, die geeignet sind, einen ungünstigen Einfluss (Aufforderung zur Renitenz etc.) auf den Empfänger auszuüben, werden nicht ausgehändigt.

<sup>3</sup> Der Insasse darf Paketpost nach Weisung der Anstaltsleitung empfangen.

### **Art. 68 Telefon**

Telefongespräche können dem Anstaltsinsassen bewilligt werden. Diese Gespräche können überwacht werden.

### **Art. 69 Besuche**

<sup>1</sup> Der Insasse kann wöchentlich einen Besuch von Angehörigen oder ihm sonst nahestehenden Personen empfangen. Aus Sicherheitsgründen können pro Besuch in der Regel nicht mehr als drei Personen zugelassen werden. In dringenden Fällen (persönliche oder geschäftliche Angelegenheiten) kann die Anstaltsleitung zusätzliche Besuche gestatten.

<sup>2</sup> Das Besuchsrecht steht in erster Linie den erwachsenen Angehörigen zu. Jugendliche und Kinder werden nur auf besonderen Wunsch des Insassen zugelassen. Die Besucher haben sich auszuweisen. Der Besuch früherer Mitinsassen

wird in der Regel verweigert.

<sup>3</sup> Besprechungen mit Behördemitgliedern, Anwälten, Seelsorgern, Ärzten und Fürsorgern in amtlicher Funktion werden nicht als Besuch angerechnet und werden in der Regel ohne Aufsicht gewährt.

<sup>4</sup> Besuchstag und -zeit werden von der Anstaltsleitung festgelegt.

<sup>5</sup> Im Besuchszimmer kann ein Angestellter der Anstalt anwesend sein.

<sup>6</sup> Bei ungebührlichem Verhalten eines Besuchers oder des Besuchten können die Angestellten den Besuch sofort unterbrechen und die angemessenen Massnahmen treffen.

<sup>7</sup> Die Gespräche müssen verständlich und in der Regel in einer der Aufsichtsperson geläufigen Sprache geführt werden. Die Anstaltsleitung kann im Bedarfsfall Dolmetscher beiziehen.

## **Art. 70 Urlaub**

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub. Die Gewährung eines Urlaubes erfolgt grundsätzlich aufgrund der Führung und Arbeitsleistung des Insassen.

<sup>2</sup> Es wird unterschieden zwischen Urlaub aus besonderen Gründen (Heirat des Insassen, Geburt oder Taufe eines Kindes, schwere Erkrankung oder Tod eines Angehörigen usw.), Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung sowie Urlaub zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt.

<sup>3</sup> Der Urlaub wird in der Regel unbegleitet, bei Vorliegen besonderer Umstände in Begleitung vollzogen.

<sup>4</sup> Ein in Strafuntersuchung stehender Insasse, der sich im vorzeitigen Strafvollzug befindet, kann nur mit Zustimmung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. – nach Überweisung der Akten an das Gericht – des Gerichtspräsidenten beurlaubt werden.

<sup>5</sup> Im übrigen richtet sich die Urlaubsregelung nach den Richtlinien der ostschweizerischen Strafvollzugskommission. In der Regel entscheidet die Anstaltsleitung selbständig, sofern keine anderslautenden Weisungen der einweisenden Instanz vorliegen.

## **Art. 71 Wahl- und Stimmrecht**

Den Insassen wird auf Wunsch die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes ermöglicht. Die Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen sind vom Insassen selbst zu besorgen.

## **XIV. Disziplarmassnahmen**

### **Art. 72 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Verstösst ein Insasse schuldhaft gegen Pflichten, die ihm aufgrund dieser Verordnung auferlegt sind, kann die Anstaltsleitung gegen ihn Disziplarmassnahmen anordnen.

<sup>2</sup> Von einer Disziplarmassnahme wird abgesehen, wenn es nach Ansicht der Anstaltsleitung genügt, den Insassen zu verwarnen.

<sup>3</sup> Eine Disziplarmassnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Strafverfahren eingeleitet wird.

### **Art. 73 Arten der Disziplarmassnahmen**

<sup>1</sup> Die zulässigen Disziplarmassnahmen sind:

1. Mündlicher oder schriftlicher Verweis;
2. Beschränken oder Entziehen von Bewilligungen der dem Insassen gewährten Vergünstigungen bis auf die Dauer von 30 Tagen sowie Urlaubssperren;
3. Einzelhaft (Arrest) bis zu 20 Tagen.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Massnahme werden nach dem Verhalten des Fehlbaren unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatbestände bestimmt, wobei Arrest insbesondere bei Disziplinarfehlern auszusprechen ist, die auf eine verwerfliche Gesinnung zurückzuführen sind oder wiederholt vorkommen.

<sup>3</sup> Mehrere Disziplarmassnahmen können miteinander verbunden werden.

<sup>4</sup> Die Massnahmen nach Absatz 1 Ziffer 2 sollen möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlungen mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang stehen. Dies gilt nicht bei einer Verbindung mit Einzelhaft.

## **Art. 74 Vollzug der Disziplinar massnahmen**

<sup>1</sup> Disziplinar massnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

<sup>2</sup> Eine Disziplinar massnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten bedingt ausgesprochen werden.

<sup>3</sup> Für die Einzelhaft kann der Insasse in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an eine zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmte Zelle gestellt werden. Soweit nicht speziell bewilligt, hat der Insasse kein Recht, die Zelle selber auszustatten, persönlichen Besitz zu haben, eigene Kleider zu tragen, einzukaufen, zu arbeiten, eigene Zeitungen und Zeitschriften zu beziehen sowie Radio zu hören und fernzusehen.

## **Art. 75 Disziplinarbefugnis**

<sup>1</sup> Disziplinar massnahmen ordnet die Anstaltsleitung an.

<sup>2</sup> <sup>27</sup> Die Oberinstanz entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen den Direktor richtet. Disziplinar massnahmen sind in der Regel in derjenigen Anstalt zu vollziehen, von deren Leitung sie verfügt wurden.

<sup>3</sup> Disziplinar massnahmen, die gegen einen Insassen in einer anderen Anstalt oder während der Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden nach Möglichkeit und auf Ersuchen vollstreckt.

## **Art. 76 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Sachverhalt ist zu klären.

<sup>2</sup> Der Insasse ist anzuhören.

<sup>3</sup> Die Erhebungen werden protokolliert und die Aussage des Betroffenen festgehalten.

<sup>4</sup> Vor der Anordnung einer Disziplinar massnahme gegen eine Schwangere oder einen Insassen, der sich in ärztlicher Behandlung befindet, ist der Anstaltsarzt anzuhören.

<sup>5</sup> <sup>28</sup> Die Entscheidung wird dem Insassen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und – mit Ausnahme des mündlichen Verweises – mit einer kurzen Begründung schriftlich mitgeteilt. Auf das Beschwerderecht ist hinzuweisen.

## **XV. Beschwerderecht**

### **Art. 77 <sup>29</sup> Beschwerde**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Massnahmen des Vollzugsleiters sowie gegen alle Anordnungen und das Verhalten des Anstaltspersonals kann der Insasse, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 3, innert 20 Tagen schriftlich Beschwerde beim Direktor der betreffenden Anstalt führen.

<sup>2</sup> Die Beschwerden sind durch den Direktor zu behandeln.

### **Art. 78 <sup>30</sup> Weiterzug**

<sup>1</sup> Entscheide und Verfügungen der Direktion können binnen 20 Tagen seit Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement angefochten werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.

## **XVI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 79 <sup>31</sup> Hausordnung**

Die beiden Anstalten Sennhof und Realta erlassen zu dieser Verordnung je eine Hausordnung. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes.

### **Art. 80 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Die Regierung setzt diese Verordnung nach Genehmigung durch die zuständigen Konkordats- und Bundesbehörden in Kraft. <sup>32</sup>

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Verordnung über den Strafvollzug im Kanton Graubünden vom 10. April 1978 <sup>33</sup>, die Reglemente der Anstalt Sennhof vom 1. Juli 1978 und der Anstalt Realta vom Mai 1978 sowie alle ihr widersprechenden Erlasse, welche auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt werden.

## Endnoten

- 1 BR 110.100
- 2 BR 350.000
- 3 BR 350.000
- 4 SR 311.0
- 5 SR 311.0
- 6 BR 350.450
- 7 Fassung gemäss RB vom 11. April 1995; am 1. Juni 1995 in Kraft getreten
- 8 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 1990
- 9 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 1990
- 10 BR 350.000
- 11 BR 613.100
- 12 SR 311.0
- 13 SR 311.0
- 14 Fassung gemäss RB vom 13. Juli 1993
- 15 Aufhebung gemäss RB vom 13. Juli 1993
- 16 Fassung gemäss RB vom 13. Juli 1993
- 17 SR 311.0
- 18 BR 350.400
- 19 Fassung gemäss RB vom 13. Juli 1993
- 20 BR 350.000
- 21 Fassung gemäss RB vom 13. Juli 1993
- 22 BR 350.400
- 23 Fassung gemäss RB vom 13. Juli 1993
- 24 BR 350.350
- 25 BR 350.400
- 26 SR 311.0I
- 27 Fassung gemäss RB vom 13. Juli 1993
- 28 Fassung gemäss RB vom 13. Juli 1993
- 29 Fassung gemäss RB vom 11. April 1995
- 30 Fassung gemäss RB vom 11. April 1995
- 31 Fassung gemäss RB vom 13. Juli 1993
- 32 Mit RB vom 15. September 1986 auf den 1. Oktober 1986 in Kraft gesetzt
- 33 AGS 1978, 298